

Schiedsgerichtsordnung der Partei mut

Inhalt

§ 1 SCHIEDSGERICHE	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG	2
§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN	3
§ 4 VERFAHRENBETEILIGTE	3
§ 5 BEFANGENHEIT	3
§ 5 ANTRAGSBERECHTIGUNG	4
§ 6 ANTRÄGE, SCHRIFTSÄTZE UND FRISTEN	4
§ 7 VERFAHREN	4
§ 8 MÜNDLICHE VERHANDLUNG	5
§ 9 ENTSCHEIDUNG	5
§ 10 BESCHWERDE UND ZURÜCKVERWEISUNG	6
§ 11 EILMASSNAHMEN	6
§ 12 DOKUMENTATION	7
§ 13 KOSTEN	7
§ 14 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	7
§ 15 INKRAFTTRETEN	7

§ 1 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Die Schiedsgerichte sind nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) Schiedsgerichte. mit richtet Schiedsgerichte auf Landes- und Bundesebene ein. Diese Schiedsordnung gilt für den Bundesverband und alle Landesverbände
- (2) Untergeordnete Gliederungen haben keine eigenen Schiedsgerichte, können jedoch bei Auseinandersetzungen ein innerparteiliches Schlichtungsverfahren durchführen. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten für ein Schlichtungsverfahren keine formalen Vorgaben. Das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens bedarf der Zustimmung durch ein Schiedsgericht, um rechtlich bindend zu werden. Der Antrag an das zuständige Schiedsgericht erfolgt schriftlich im Einvernehmen der Streitbeteiligten. Das Präsidium des Schiedsgerichtes entscheidet ohne mündliche Verhandlung über den Antrag. Stimmt das zuständige Schiedsgericht einem Schlichterspruch nicht zu, so kann jede Partei ein ordentliches Schiedsgerichtsverfahren einleiten.
- (3) Schiedsgerichte und ihre Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit und Entscheidungen frei. Sie sind insbesondere nicht an Weisungen oder Beschlüsse von Organen der Partei gebunden, die das Ziel haben, ein laufendes Schiedsgerichtsverfahren zu beeinflussen. Das Präsidium des Schiedsgerichtes kann Ordnungsstrafen gegen Organe oder deren Mitglieder verhängen, die für Maßnahmen verantwortlich sind, die gegen die Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes gerichtet sind.
- (4) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in Parteiordnungsverfahren keine schärferen Maßnahmen verhängen als von den Verfahrensbeteiligten beantragt.
- (5) Schiedsrichter müssen Mitglieder von mut sein.
- (6) Schiedsgerichte geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die bei Befangenheit, Krankheit oder begründetem Ausfall die Aufgabe der Mitglieder haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes führen die Geschäfte des Schiedsgerichtes mit Unterstützung des Vorstandes der Gliederung, für die es zuständig ist. Während ihrer Zugehörigkeit zu einem Schiedsgericht dürfen Mitglieder keine anderen Parteiämter inne haben. Mit der Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, verlieren sie automatisch alle anderen Parteiämter.
- (2) Verhandlungen vor einem Schiedsgericht werden von einem Schiedsgremium (Spruchkörper) geführt. Einem Schiedsgremium gehören die Mitglieder des Schiedsgerichts an. Das Mitglied des Schiedsgerichts sitzt dem Schiedsgremium vor und leitet die Verhandlungen. Es wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit dauerhaft aus bzw. legt er sein Amt nieder, so wird er durch eine Ersatzmitglied ersetzt. Ist ein Schiedsgericht handlungsunfähig so gilt im Falle der Handlungsunfähigkeit, dass es durch das Landesschiedsgericht ersetzt wird, dessen verbleibende Amtszeit am längsten währt.
- (5) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt über die Tätigkeit als Schiedsrichter*in hinaus.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Soweit möglich sollen Verfahren zunächst vor einem Landesschiedsgericht geführt werden. Das Bundesschiedsgericht ist originär zuständig für alle Verfahren
 - bei denen ein/e Verfahrensbeteiligte/r Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts eingelegt hat,
 - die den Bundesverband oder eines seiner Organe betreffen,
 - die nicht in die Zuständigkeit eines Landesschiedsgerichtes fallen,
 - die bundesweite Urwahlen anfechten.
- (2) Landesschiedsgerichte sind zuständig für alle
 - Ordnungsverfahren gegen einzelne Mitglieder, insbesondere Parteiausschlussverfahren
 - Verfahren, an denen ausschließlich Mitglieder, Gliederungen oder deren Organe beteiligt sind, die dem selben Landesverband angehören.
 - Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie Anfechtungen von Wahlen von Kandidat*innen für die Wahl zu Volksvertretungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.
- (3) Ist ein Landesschiedsgericht nicht handlungsfähig, so kann das Bundesschiedsgericht den Vorgang an ein anderes Landesschiedsgericht verweisen.

§ 4 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. AntragstellerIn,
 2. AntragsgegnerIn,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied von mut sein, über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgremium mit Mehrheitsbeschluss.

§ 5 BEFANGENHEIT

- (1) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten mit begründetem, schriftlichen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (2) Der Antrag auf Ablehnung eines/r Schiedsrichter/in wegen Befangenheit muss zu Beginn des Verfahrens vor der ersten mündlichen Einlassung der Verfahrensbeteiligten erfolgen. Der Vorsitzende des Schiedsgremiums stellt formal fest, ob gegen Mitglieder des Schiedsgremiums Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurde. Danach sind Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit unzulässig.
- (3) Als befangen gilt ein/e RichterIn
 - a. der/die selbst Verfahrensbeteiligte/r ist oder Verfahrensbevollmächtigte/r
 - b. dessen Ehe- oder LebenspartnerIn Verfahrensbeteiligte/r ist,
 - c. der mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert ist
 - d. ein Verfahrensbeteiligter ein Organ von mut ist und dem ein Ehe- oder Lebenspartner des/der Richter/in angehört oder mit einem Mitglied des Organs verwandt oder verschwägert ist.
 - e. Der/die selbst an der außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes mitgewirkt hat.

- (4) Über Befangenheitsanträge entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung eines abgelehnten Mitglieds. Gegen die Feststellung der Befangenheit durch das Schiedsgericht ist kein Rechtsmittel zulässig. Im Falle der Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein Landesschiedsgericht ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 5 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- (1) Antragsberechtigt sind:
 1. alle Parteiorgane und Organe aller Gliederungsebenen,
 2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Mitgliederversammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
 3. jedes Parteimitglied, sofern es unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 6 ANTRÄGE, SCHRIFTSÄTZE UND FRISTEN

- (1) Anträge und Schriftsätze sind grundsätzlich in Schriftform oder elektronisch einzureichen. Es gilt der Wortlaut des in Textform eingereichten Antrags oder Schriftsatzes
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden müssen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt gilt für Ladungen eine Frist von 2 Wochen. Ladungen ergehen in Textform. Die Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch an die von den Verfahrensbeteiligten angegebene Adresse.
- (4) Schriftsätze müssen mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Eine Zustellung von Partei zu Partei ist nur zulässig, wenn mindestens 2 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Schriftsatz auch beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (5) In Verfahren in denen besondere Eile geboten ist, kann das Schiedsgremium eine Verkürzung von Fristen anordnen.
- (6) Bei Wahlanfechtungen gilt eine Frist von zwei Wochen.

§ 7 VERFAHREN

- (1) Allen Verfahrensbeteiligten ist im Verfahren ausreichend rechtliches Gehör zu verschaffen.
- (2) Ein Schiedsgerichtsverfahren wird mit der Stellung eines Antrages in Schriftform eröffnet. Der Antrag enthält die Bezeichnung der Parteien unter Benennung des Verfahrensbevollmächtigten des/der Antragsteller*in, der ladungsfähigen Adressen von Antragsteller*in und Antragsgegner*in, den Gegenstand des Antrages und eine Antragsbegründung. Im Antrag können bereits Beweismittel benannt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Antragschrift über die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens. Das Schiedsgericht kann die Eröffnung durch Vorbescheid ablehnen, wenn ihm der Antrag offenbar unbegründet oder unzulässig erscheint. Der Vorbescheid ergeht schriftlich ohne mündliche Vorverhandlung an alle Verfahrensbeteiligten und ist begründet. Er enthält eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf. Legt der/die Antragsteller*in gegen den Vorbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde ein, eröffnet das Schiedsgericht unmittelbar das Verfahren. Legt der Antragsteller keine Beschwerde ein, ist der Vorbescheid rechtskräftig.
- (4) Der Antrag des/der Antragsteller*in ist dem/der Antragsgegner/In unverzüglich in Schriftform mit der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme zuzusenden. Die Stellungnahme benennt gegebenenfalls den Verfahrensbevollmächtigten

des/der AntragsgegnerIn, den/die außerordentliche/n Schiedsrichter*in und Beweismittel und stellt Anträge. Die Stellungnahme ist beim Schiedsgericht einzureichen. Geht die Stellungnahme nicht fristgerecht ein, so kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

- (5) Das Schiedsgremium benennt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme des/der Antragsgegnerin den Termin zur ersten mündlichen Verhandlung und teilt dies den Verfahrensbeteiligten unter Angabe des Ortes mit. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) In Ausnahmefällen kann das Schiedsgremium bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter auch schriftlich verhandeln. Eine mündliche Verhandlung ist auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder Beschluss des Schiedsgremiums anzusetzen.
- (7) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur auf begründeten Antrag bis eine Woche nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch vier Wochen nach Fristablauf möglich. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Schiedsgremium.

§ 8 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Schiedsgerichtsverfahren finden in mündlicher Verhandlung statt. Mitglieder von mut können der mündlichen Verhandlung beiwohnen, bei Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten findet sie öffentlich statt. Die Öffentlichkeit oder Mitglieder von mut können ausgeschlossen werden, sofern dies im Interesse der Partei geboten erscheint oder dem Schutz eines/r Beteiligten dient.
- (2) Das Schiedsgremium kann auch in Abwesenheit eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen. Das persönliche Erscheinen eines Verfahrensbeteiligten kann angeordnet werden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des Sachstandes. Im Anschluss erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort, um Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach Erörterung und gegebenenfalls der Aufnahme von Beweisen schließt der vorsitzende Richter die Verhandlung mit der Festsetzung eines neuen Verhandlungstermines oder eines Termines zur Verkündigung einer Entscheidung.
- (6) Das Schiedsgremium kann in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweise aufnehmen. Bei der Beweisaufnahme muss mindestens ein Mitglied des Schiedsgremiums anwesend sein und die Beweisaufnahme protokollieren. Das Protokoll wird in der nächsten mündlichen Verhandlung verlesen und Gegenstand der Verhandlung.
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll gibt die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wieder. Angaben von Verfahrensbeteiligten und Aussagen von Zeugen müssen nicht im Wortlaut protokolliert werden. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 9 ENTSCHEIDUNG

- (1) Die Entscheidung soll schnellstmöglich getroffen werden, spätestens sechs Monate nach Antragstellung, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.
- (2) Das Schiedsgremium fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit in geheimer Sitzung. Schiedsrichter können auch fernmündlich an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidung ergeht in Schriftform und ist zu begründen. Es wird von allen Schiedsrichtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben.

- (3) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind von der jeweiligen Gliederung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Geeignet ist insbesondere der jeweilige Internetauftritt der Gliederung. Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden Personennamen anonymisiert und die Entscheidung dem Inhalt nach wiedergegeben.

§ 10 BESCHWERDE UND ZURÜCKVERWEISUNG

- (1) Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist als Antrag beim Bundesschiedsgericht mit Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes einzureichen.
- (2) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist letztinstanzlich. Verfahrensbeteiligten steht der ordentliche Rechtsweg erst mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes offen.
- (3) Die Beschwerde kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Eine Zurückverweisung an ein Landesschiedsgericht ist nur zulässig, wenn dieses einen Antrag abgewiesen hat, das Verfahren an einem wesentlichen Mangel litt oder neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Landesschiedsgericht nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung maßgeblich sind. Im Falle der Zurückverweisung an ein Landesschiedsgericht teilt das Bundesschiedsgericht diesem die Gründe, die zur Zurückverweisung führten, schriftlich mit.
- (5) Nach zwölf Monaten sind gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes keine Rechtsmittel mehr zulässig.

§ 11 EILMASSNAHMEN

- (1) Das Schiedsgremium kann auf Antrag und ohne mündliche Verhandlung jederzeit Eilmaßnahmen anordnen, wenn
 - die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Recht eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert wird
 - Schaden für mut oder eines seiner Organe entstehtIn dringenden Fällen kann allein der/die vorsitzende Richter/in Eilmaßnahmen anordnen.
- (2) Eilmaßnahmen sind vom vorsitzenden Richter spätestens 1 Woche nach Anordnung schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann das Schiedsgremium das sofortige Ruhen von Parteiämtern anordnen, in Parteiausschlußverfahren ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.
- (4) Gegen die Anordnung von Eilmaßnahmen ist die Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 12 DOKUMENTATION

- (1) Das Schiedsgericht dokumentiert alle Verfahren in einer Verfahrensakte. Teil der Verfahrensakte sind alle Anträge, Protokolle der Verhandlungen, in Schriftform eingereichte Beweismittel, sowie die Entscheidung.
- (2) Schiedsgerichtsakten sind von der jeweiligen Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Verfahrensbeteiligte können jederzeit Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

§ 13 KOSTEN

- (1) Schiedsgerichtsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgremium kann die Anberaumung eines Termines oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, insbesondere Reisekosten werden für Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes vom Bundesverband erstattet, für Mitglieder von Landesschiedsgerichten von den jeweiligen Landesverbänden.

§ 14 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

- (1) Soweit diese Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.
- (2) Diese Schiedsordnung gilt für alle Schiedsgerichte von mut.
- (3) Werden ein oder mehrere Mitglieder eines Schiedsgremiums während eines laufenden Schiedsverfahrens durch Wahl der Mitgliederversammlung neu bestimmt, so entscheiden die neu gewählten Mitglieder über den Fortgang des Verfahrens.
- (4) Dabei kann es entscheiden
 - Das Verfahren mit neu besetztem Schiedsgremium fortzuführen
 - Das Verfahren vorbehaltlich der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten auszusetzen oder zu beenden.
 - Das Verfahren neu zu beginnen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Schiedsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung von mut am 01.06.2017 in Kraft.